

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
der Bundesrepublik Deutschland (VkBl.)

INHALTSVERZEICHNIS

68. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 15. Oktober 2014

Heft 19

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBl. 2014	Seite
Landverkehr			
180	23. 09. 2014	Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Bauvorhaben Großprojekt Stuttgart 21: PFA 1.1, 7. Planänderung Wasserrecht; PFA 1.5, 6. Planänderung Wasserrecht; PFA 1.6a, 2. Planänderung Wasserrecht in der Landeshauptstadt Stuttgart	742
181	15. 09. 2014	Gründung eines Normungsgremiums für den Straßenbahnsektor im Normenausschuss Fahrweg und Schienenfahrzeuge (FSF) im DIN.	743
182	16. 09. 2014	Änderung des Fragenkatalogs für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung vom 16.02.2004 (VkBl. S. 159)	743
183	16. 09. 2014	Änderung des Fragenkatalogs für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung vom 16.02.2004 (VkBl. S. 159)	745

Nr.	Datum	VkBl. 2014	Seite
Wasserstraßen, Schifffahrt			
184	16. 09. 2014	Bekanntmachung des Rundschreibens des Schiffssicherheitsausschusses sowie des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt der IMO MSC-MEPC.5/Rundschreiben 8 „Einheitliche Auslegung der Anwendung von Regeln, für die in Bezug auf die Vorschriften der SOLAS- und MARPOL-Übereinkommen das Datum des Bauvertrags, der Kiellegung und der Ablieferung maßgebend ist“.	747

Aufgebote

184a	15. 10. 2014	Aufbietungen gem. § 13 Abs. 4.	749
------	--------------	--	-----

Nichtamtlicher Teil

Berichte und Mitteilungen			752
-------------------------------------	--	--	-----

AMTLICHER TEIL**Landverkehr****Nr. 180 Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Bauvorhaben Großprojekt Stuttgart 21: PFA 1.1, 7. Planänderung Wasserrecht; PFA 1.5, 6. Planänderung Wasserrecht; PFA 1.6a, 2. Planänderung Wasserrecht in der Landeshauptstadt Stuttgart**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart, vom 22. September 2014, Az.: 591p/006-2304#005, ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18 AEG festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB Netz AG, diese vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, Röpkenstraße 17, 70191 Stuttgart.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erklärungen liegt ab 20. Oktober 2014 bis einschließlich 3. November 2014 bei der Stadt Stuttgart, Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung – Planauslage –, Eberhardstraße 10, 70173 Stuttgart, Erdgeschoss Zimmer 003, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Er kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet im Wesentlichen:

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die Planänderungen der Planfeststellungsbeschlüsse zum „Umbau des Bahnknotens Stuttgart – Projekt Stuttgart 21“: 7. Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses für Planfeststellungsabschnitt 1.1 (Talquerung mit neuem Hauptbahnhof) von Bahn-km -0,4 -42,0 bis Bahn-km +0,4 +32,0 in Stuttgart, 6. Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses für Planfeststellungsabschnitt 1.5 (Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt) von Bahn-km -4,0 -90,3 bis -0,4 -42,0 und -4,8 -64, 4 bis 0,4 -42,0 in Stuttgart und 2. Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses für Planfeststellungsabschnitt 1.6a (Zuführung Ober- und Untertürkheim) auf der Strecke Stuttgart Hbf – Untertürkheim Bahn-km 1.1 +55 -7.2 +20 und Strecke Abzweig Wangen – Untertürkheim Bau-km 0.0 +00 -2.6 +45 in Stuttgart wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen und Vorbehalten festgestellt.

2. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst 3 Ordner Planunterlagen mit den darin näher bezeichneten Anlagen. Änderungen und Ergänzungen, die sich im Lauf des Verfahrens ergeben haben, sind in den Unterlagen gekennzeichnet.

3. Nebenbestimmungen

Es sind u. a. Nebenbestimmungen enthalten zu

- Gewässerschutz
- Naturschutz

4. Zurückweisung von Einwendungen

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 69165 Mannheim, erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Verfahrensbeteiligten, denen der Planänderungsbeschluss gesondert zugestellt wurde.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zu Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbeschluss hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planänderungsbeschlusses beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, gestellt und begründet werden.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Planfeststellungsbehörde angefordert werden. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Stuttgart, den 23. September 2014

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Im Auftrag
Dr. Johst

(VkBl. 2014 S. 742)

Nr. 181 Gründung eines Normungsgremiums für den Straßenbahnsektor im Normenausschuss Fahrweg und Schienenfahrzeuge (FSF) im DIN

Bonn, den 15. September 2014
LA 14/5151.4/4-05-1

Innerhalb des Normenausschusses Fahrweg und Schienenfahrzeuge (FSF) im DIN wurde das spezielle Gremium *Koordinierungsausschuss Urban Rail (NA 087 BR-03 SO Urban Rail)* gebildet. Dieses neue Normungsgremium soll die deutschen Aktivitäten hinsichtlich der gemäß dem unten beschriebenen Normungsmandat zu erstellenden neuen europäischen Normen auf dem Gebiet der städtischen Schienenbahnen koordinieren. Hintergrund für die Bildung dieses Gremiums ist, dass die für Eisenbahnen erstellten europäischen Normen zur Schaffung von Interoperabilität für den städtischen Schienenverkehr (in Deutschland Bahnen gemäß § 4 PBefG) nur teilweise übernommen werden können, da städtisch andere Rahmenbedingungen vorhanden sind und demzufolge von einem anderen Anforderungsspektrum auszugehen ist. Dieser Unterschied wurde seitens der Europäischen Kommission erkannt und ein Normungsmandat für den städtischen Schienenverkehr (M/486 „Urban Rail“) an die europäischen Normungsorganisationen CEN, CENELEC und ETSI erteilt. Nach dem die sog. Programmphase dieses Mandats abgeschlossen ist, kann nun mit der spezifischen Normerstellung für den städtischen Schienenverkehr begonnen werden.

An der Mitarbeit interessierte Personen, Unternehmen, Institutionen oder Organisationen können sich bei **Johannes-Ferdinand.Meier@tsf-din.de** melden.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Ehret

(VkBl. 2014 S. 743)

Nr. 182 Änderung des Fragenkatalogs für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung vom 16.02.2004 (VkBl. S. 159)

Bonn, den 16. September 2014
LA 21/7324.5/20-01/2291369

Die Arbeitsgruppe „Theoretische Fahrerlaubnisprüfung und Aufgabenentwicklung“ der Arbeitsgemeinschaft der Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr 21 – TÜV | DEKRA arge tp 21 – hat den Fragenkatalog für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung überarbeitet.

Nachstehend gebe ich im Benehmen mit den zuständigen Obersten Landesbehörden die Änderungen des Fragenkatalogs bekannt.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Renate Bartelt-Lehrfeld

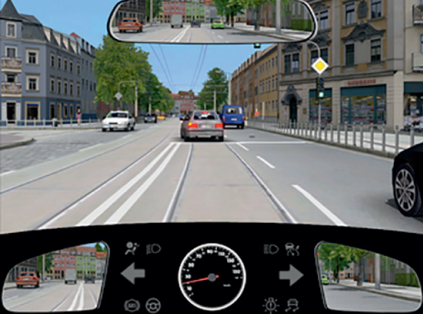
1. Folgende Fragen werden zum 01.04.2015 gestrichen:

- 1.1.07-003-B
- 1.2.09-106-B
- 1.2.11-102-B
- 1.3.01-009-B
- 1.3.01-015-B
- 1.3.01-029-B
- 1.4.42-007
- 2.6.02-004

2. Folgende Fragen werden zum 01.04.2015 neu aufgenommen:

(Hinweis: X = richtige Antwort; O = falsche Antwort)

Amtl. Frage-Nr. Annex-Nr. Kategorie Fehlerpunkte	Frage Antwort
2.1.03-116-M 2.1.3 B, C, C1, D, D1, T 4	Wie sollten Sie sich hier verhalten?  Ich sollte - X - die Geschwindigkeit stark reduzieren - X - auf meinem Fahrstreifen weiterfahren - O - links an den Fahrbahnschäden vorbeifahren

Amtl. Frage-Nr. Annex-Nr. Kategorie Fehlerpunkte	Frage Antwort	Amtl. Frage-Nr. Annex-Nr. Kategorie Fehlerpunkte	Frage Antwort
1.1.07-014-M 2.1.4 G, Mofa 3	Womit müssen Sie rechnen?  - X Mit Personen, die die Fahrbahn überqueren - X Mit einem Fahrzeug, das am Bus vorbeifährt - X Dass ich vor der Kreuzung halten muss	1.2.26-119-M 2.1.2 G, Mofa 4	Wie verhalten Sie sich richtig?  - X Ich warte, weil beide Fußgänger Vorrang haben - O Ich fahre weiter, weil beide Fußgänger warten müssen - O Ich biege vor [dem entgegenkommenden Fußgänger] ab, weil nur [dieser] warten muss
1.2.09-112-M 2.1.1 G 3	Wer muss blinken?  - X Ich selbst - X [Der blaue Lkw] - O [Der rote Pkw]	1.3.01-054-M 2.1.1 G, Mofa 5	Wer darf hier zuerst fahren?  - X Ich - O [Der rote Pkw] - O [Der grüne Traktor]
1.2.11-103-M 2.1.2 G 4	Sie möchten geradeaus weiterfahren. Wie verhalten Sie sich richtig?  - X Ich bleibe zunächst in meinem Fahrstreifen - X Ich wechsle bei einer ausreichenden Verkehrslücke nach rechts - O Ich überhole das neben mir fahrende Fahrzeug und wechsle den Fahrstreifen	1.3.01-055-M 2.1.1 G, Mofa 5	Wie verhalten Sie sich richtig?  Ich fahre - X - nach dem [blauen Lkw] - X - nach dem [gelben Pkw] - O - vor dem [gelben Pkw]

Amtl. Frage-Nr. Annex-Nr. Kategorie Fehlerpunkte	Frage Antwort
1.3.01-056-M 2.1.1 G, Mofa 5	Wie verhalten Sie sich richtig?  Ich fahre ☒ - vor [den beiden Pkws] ☐ - nach [den beiden Pkws] ☐ - nach [dem blauen Pkw]
1.4.42-139 2.1.1 G, Mofa 3	Worauf müssen Sie sich hier einstellen?  ☒ Dass der fließende Verkehr anhält ☒ Dass Kinder häufiger als sonst über die Fahrbahn laufen ☐ Dass Kinder unter Anleitung auf der Fahrbahn spielen
2.6.02-412 3.1.4 A, A1, A2, AM, Mofa 2	Welche Veränderungen am Fahrzeug können zum Erlöschen der Betriebserlaubnis führen? ☒ Anbau eines Lenkers anderer Bauart ☒ Veränderung der Auspuffanlage ☐ Einbau eines Austauschmotors

Dabei ersetzt die Frage:

- | | | |
|----------------|-----------|--------------|
| – 1.1.07-014-M | die Frage | 1.1.07-003-B |
| – 1.2.09-112-M | die Frage | 1.2.09-106-B |
| – 1.2.11-103-M | die Frage | 1.2.11-102-B |
| – 1.3.01-054-M | die Frage | 1.3.01-029-B |
| – 1.3.01-055-M | die Frage | 1.3.01-009-B |
| – 1.3.01-056-M | die Frage | 1.3.01-015-B |
| – 1.4.42-139 | die Frage | 1.4.42-007 |
| – 2.6.02-412 | die Frage | 2.6.02-004 |

(VkBl. 2014 S. 743)

Nr. 183 Änderung des Fragenkatalogs für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung vom 16.02.2004 (VkBl. S. 159)

Bonn, den 16. September 2014
LA 21/7324.5/20-01/2291343

Die Arbeitsgruppe „Theoretische Fahrerlaubnisprüfung und Aufgabenentwicklung“ der Arbeitsgemeinschaft der Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr 21 - TÜV | DEKRA arge tp 21 – hat den Fragenkatalog für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung überarbeitet. Mit dieser Änderung werden weitere Fragen mit dynamischen Situationsdarstellungen in die theoretische Fahrerlaubnisprüfung eingeführt. Mit Bekanntmachung vom 29.09.2014 (BAnz AT 29.09.2014 B5) wurden folgende Fragen in den Fragenkatalog aufgenommen, die ab dem 01.04.2015 in der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung zum Einsatz kommen können. Da es sich bei den Fragen um filmische Darstellungen handelt, wird hier nur das Startbild angegeben.

Nachstehend gebe ich im Benehmen mit den zuständigen Obersten Landesbehörden die Änderungen des Fragenkatalogs bekannt.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Renate Bartelt-Lehrfeld

Folgende dynamische Fragen werden zum 01.04.2015 aufgenommen:

(Hinweis: X = richtige Antwort; O = falsche Antwort)

Amtl. Frage-Nr. Annex-Nr. Kategorie Fehlerpunkte	Frage Antwort
1.1.05-105 2.1.2 G 5	Was müssen Sie in dieser Situation beachten?  ☒ Ich schaue auf Personen, die auf die Fahrbahn treten könnten ☒ Ich darf am Bus nur mit Schrittgeschwindigkeit vorbeifahren ☐ Ich darf am Bus nicht vorbeifahren

Amtl. Frage-Nr. Annex-Nr. Kategorie Fehlerpunkte	Frage Antwort	Amtl. Frage-Nr. Annex-Nr. Kategorie Fehlerpunkte	Frage Antwort
1.1.07-147 2.1.3 G 4	Worauf müssen Sie jetzt achten?  ☒ Auf den vorausfahrenden Pkw ☒ Auf das Fahrrad ☐ Auf das Motorrad	2.1.05-102 - A, A1, A2, B 4	Warum sollten Sie jetzt verzögern?  ☒ Wegen des Tieres ☐ Wegen des Traktors ☐ Wegen des Straßenverlaufes
1.2.02-107 2.1.1 G 3	Wie sollten Sie sich in dieser Situation verhalten?  Ich fahre ☒ - in die Lücke, um den Entgegenkommenden vorbeizulassen ☐ - weiter, weil der Entgegenkommende zurückfahren muss ☐ - zurück, denn der Entgegenkommende darf fahren	2.1.07-017 - A, A1, A2, B 5	Warum sollten Sie hier weiter verzögern?  ☒ Weil das rote Fahrzeug auf meinen Fahrstreifen ausweichen könnte ☒ Weil weitere Personen die Fahrbahn betreten könnten ☐ Weil mein Fahrzeug sonst von der Fahrbahn abkommen könnte
2.1.03-115 2.1.3 B, C, C1, D, D1, T 4	Wie verhalten Sie sich richtig?  ☒ Ich verzögere weiter ☒ Ich warte vor dem Hindernis ☐ Ich wechsle jetzt nach links	(VkBl. 2014 S. 745)	

Wasserstraßen, Schifffahrt

Nr. 184 Bekanntmachung des Rundschreibens des Schiffssicherheitsausschusses sowie des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt der IMO MSC-MEPC.5/Rundschreiben 8 „Einheitliche Auslegung der Anwendung von Regeln, für die in Bezug auf die Vorschriften der SOLAS- und MARPOL-Übereinkommen das Datum des Bauvertrags, der Kiellegung und der Ablieferung maßgebend ist“

Hamburg, den 16. September 2014
Az.: 11-3-0

Durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr wird hiermit das Rundschreiben des Schiffssicherheitsausschusses sowie des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt der IMO MSC-MEPC.5/Rundschreiben 8, „Einheitliche Auslegung der Anwendung von Regeln, für die in Bezug auf die Vorschriften der SOLAS- und MARPOL-Übereinkommen das Datum des Bauvertrags, der Kiellegung und der Ablieferung maßgebend ist“, in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

Berufsgenossenschaft für
Transport und Verkehrswirtschaft
Dienststelle Schiffssicherheit
U. Schmidt
Dienststellenleiter

MSC-MEPC.5/Rundschreiben 8
vom 1. Juli 2013

Einheitliche Auslegung der Anwendung von Regeln, für die in Bezug auf die Vorschriften der SOLAS- und MARPOL-Übereinkommen das Datum des Bauvertrags, der Kiellegung und der Ablieferung maßgebend ist

- 1 Der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt, auf seiner fünfundsechzigsten Tagung (13. bis 17. Mai 2013), und der Schiffssicherheitsausschuss auf seiner zweiundneunzigsten Tagung (12. bis 21. Juni 2013), haben in der Absicht, eine genaue Anleitung für die Anwendung der entsprechenden Anforderungen der SOLAS- und MARPOL-Übereinkommen bereitzustellen, der vom Unterausschuss für Flaggenstaats-Implementierung vorbereiteten und in der Anlage angeführten, einheitlichen Auslegung der Anwendung der entsprechenden Anforderungen der SOLAS- und MARPOL-Übereinkommen, für die das Datum des Bauvertrags, der Kiellegung und der Ablieferung maßgebend ist, zugestimmt.
- 2 Die Mitgliedsregierungen werden aufgefordert, die beigefügte Auslegung bei der Anwendung der entsprechenden Bestimmungen der SOLAS und MAR-

POL Übereinkommen anzuwenden und sie allen Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.

- 3 Dieses Rundschreiben ersetzt MSC-MEPC.5/Rundschreiben 4.

Anlage

Einheitliche Auslegung der Anwendung von Regeln, für die in Bezug auf die Vorschriften der SOLAS- und MARPOL-Übereinkommen das Datum des Bauvertrags, der Kiellegung und der Ablieferung maßgebend ist

1. Bei einigen Bestimmungen der SOLAS- und MARPOL-Übereinkommen unterliegt die Anwendung der Regeln auf ein Schiff den Daten:
 - .1 für die der Bauvertrag am oder nach dem TT/MM/JJJJ abgeschlossen worden ist, oder
 - .2 an dem der Kiel gelegt wurde oder das Schiff sich in einem entsprechenden Bauzustand befindet, am oder nach dem TT/MM/JJJJ, falls kein Bauvertrag vorliegt oder
 - .3 an dem die Ablieferung des Schiffes stattfindet, am oder nach dem TT/MM/JJJJ.
2. Für die Anwendung solcher Bestimmungen soll das Datum, an dem der Bauvertrag für optionale Schiffe abgeschlossen wurde, als das Datum ausgelegt werden, an dem der Hauptbauvertrag für den Bau einer Serie von Schiffen zwischen dem Reeder und dem Schiffbauer unterzeichnet wird, vorausgesetzt:
 - .1 Von der Option für den Bau des optionalen Schiffes/der optionalen Schiffe wird letztlich innerhalb eines Jahres nach dem Datum des Hauptbauvertrags für die Serie von Schiffen Gebrauch gemacht; und
 - .2 die optionalen Schiffe haben dieselben Entwurfspläne und werden vom selben Schiffbauer konstruiert wie die Serie von Schiffen.
- 3 Die Anwendung von Regeln, die den in Absatz 1 genannten Vorgaben unterliegen, erfolgt wie nachstehend beschrieben:
 - .1 Wird ein Bauvertrag am oder nach dem für eine bestimmte Reihe von Regeländerungen festgesetzten Vertragsdatum unterzeichnet, dann gelten diese Regeländerungen;
 - .2 nur falls kein Bauvertrag vorliegt, gilt das Datum der Kiellegung, und falls die Kiellegung eines Schiffes am oder nach dem für eine bestimmte Reihe von Regeländerungen festgesetzten Kiellegungsdatum erfolgt, dann gelten diese Regeländerungen; und
 - .3 unabhängig vom Datum der Unterzeichnung des Bauvertrags oder vom Datum der Kiellegung gelten, falls das Schiff am oder nach dem für eine bestimmte Reihe von Regeländerungen angegebenen Datum abgeliefert wird, diese Regeländerungen, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Verwaltung zugestimmt hat, dass die Ablieferung der Schiffe sich wegen unvorhergesehener Um-

stände, auf die der Schiffbauer und der Reeder keinen Einfluss hat, verzögert¹. Das Ablieferungsdatum ist das Abschlussdatum (Tag, Monat, Jahr) der Besichtigung, auf der das Zeugnis beruht (d. h. die Erstbesichtigung bevor das Schiff in Dienst gestellt wird und die Erstaussstellung des Zeugnisses) wie es in den entsprechenden gesetzlich vorgeschriebenen Zeugnissen eingetragen ist.

(VkBl. 2014 S. 747)

¹ Es wird verwiesen auf die Einheitliche Auslegung von „Unvorhergesehene Lieferverzögerung von Schiffen“ (MSC.1/Rundschreiben 1247 und MARPOL, Anlage I, Einheitliche Auslegung 4)